



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 1/18

#### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname:** LACKWORK Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

**Eindeutige Formelkennung (UFI):** RU80-20S1-800P-YSVR.

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird** Relevante identifizierte Verwendungen: Verdüner für Epoxidprodukte.

Von folgenden Verwendungen wird abgeraten: alle anderen, oben nicht genannten.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

**Hersteller:** „OFO“ Sp. zo .o.

**Adresse:** Zalesie Barciyskie 29, 88-192 Piechcin, Polen

**Telefon:** + 48 52 383 73 82 **E-Mail-**

**Adresse des für das SDB Verantwortlichen:** [of@of.pl](mailto:of@of.pl) **1.4 Notrufnummer** 112

(Europäischer Notruf)

#### Abschnitt 2: Gefahrenidentifizierung

##### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226

Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Akute

Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4; H312 Akute Toxizität

(Inhalation), Gefahrenkategorie 4; H332 Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut, Gefahrenkategorie 2; H315 Schwere Augenschädigung/

Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität

(einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Atemwegsreizung; H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),

Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie

2; H373 Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie

in Abschnitt 2.2 oder 16.

##### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Gefahrenpiktogramm(e):**



**Signalwort:** GEFAHR

**Gefahrenhinweise:**

**H226** Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

**H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**H312+H332** Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 2/18

**H315** Verursacht Hautreizungen.

**H319** Verursacht schwere Augenreizung.

**H335** Kann die Atemwege reizen.

**H336** Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**H373** Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.

#### Sicherheitshinweise:

**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

**P261** Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

**P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

**P312** Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

**P331** KEIN Erbrechen herbeiführen.

**P501** Inhalt/Behälter einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen für Sondermüll zuführen.

**Mischung enthält:** Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol, n-Butylacetat, 2-Butoxyethanol.

**Eindeutige Formelkennung (UFI):** RU80-20S1-800P-YSVR.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung erfüllen, oder Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr aufgeführt sind. Dämpfe in hoher Konzentration und in geschlossenen Räumen können mit Luft explosive Gemische bilden. Zündquellen vermeiden. Vorsichtsmaßnahmen gegen mechanische Funken und statische Entladungen treffen.

### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

**3.1 Stoffe** – nicht anwendbar.

#### 3.2. Gemische

Name	Identifizieren von Zahlen	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration, %
Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol 1	CAS-Nr.: - EG-Nr.: 905-562-9 Indexnummer: - REACH-Registrierungsnummer: 01-2119555267-33-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Akute Toxizität (dermal), Gefahr Kategorie 4; H312 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319	0 - 58



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 3/18

		Akute Toxizität (Inhalation), Gefahr Kategorie 4; H332 Spezifische Zielorgan-Toxizität — Einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Reizung der Atemwege; H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität — Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373	
n-Butylacetat 1	CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 Indexnummer: 607-025-00-1 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119485493-29-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 EUH066	10 - 30
2-Butoxyethanol 1	CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 Indexnummer: 603-014-00-0 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119475108-36-XXXX	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4; H302 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Akute Toxizität (Inhalation), Gefahr Kategorie 3; H331  Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATEs: Inhalation: ATE = 3 mg/L (Dämpfe) Oral: ATE = 1200 mg/kg Körpergewicht	0 - 14

1 Stoffe, für die es EU-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, siehe Abschnitt 8.

Den vollständigen Text der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

#### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Verschlucken:** KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN, Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen, Arzt aufsuchen. Erst nach Rücksprache mit einem Arzt etwas oral verabreichen. Bei Erbrechen den Kopf tiefer als die Hüften halten, um Aspiration zu vermeiden.

Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Wiederbelebung (CPR)

Verwenden Sie nur Herzdruckmassagen, geben Sie keine Beatmung. Bei der Herzdruckmassage baut sich im Körper Druck auf, der den Mageninhalt in die Speiseröhre drücken und Erbrechen verursachen kann. Dadurch besteht die Gefahr einer Aspiration oder der Aufnahme des Erbrochenen in die Atemwege. Holen Sie ärztlichen Rat ein/suchen Sie einen Arzt auf, wenn Sie sich unwohl fühlen.

**Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen. Bei Bedarf ärztliche Hilfe hinzuziehen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 4/18

**Augenkontakt:** Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen und dies ist leicht möglich. Mit reichlich Wasser ausspülen.

Mindestens 15 Minuten lang weiterspülen. Bei Reizungen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Einatmen:** Betroffene Person aus dem Bereich an die frische Luft bringen, in stabile Seitenlage bringen, ärztliche Hilfe holen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome und Auswirkungen: Das Einatmen von Dämpfen reizt die Atemwege und verursacht ein Kratzen im Hals, Husten und Atembeschwerden. Kopfschmerzen, Schwindel, Unruhe, Übelkeit und Erbrechen können auftreten. Die Einwirkung hoher Dampfkonzentrationen führt zu narkotischen Wirkungen, Herzrhythmusstörungen mit dem Risiko von Kammerflimmern, Bewusstlosigkeit oder Tod. Bei Kontakt mit der Haut kann es zu Rötung, Austrocknung und Rissbildung der Haut kommen. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz, Tränenfluss, Reizung und Rötung der Bindehaut führen; kann Hornhautschäden verursachen. Bei Einnahme und infolge von Einatmen oder Kontakt mit der Haut ist es schädlich und verursacht Symptome, die für eine Vergiftung charakteristisch sind, darunter Unwohlsein, Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen. Eine Vergiftung durch eine hohe Dosis kann zu Bewusstlosigkeit und Herzrhythmusstörungen führen. Eine Vergiftung kann Leber- und Nierenschäden zur Folge haben.

Kleine Flüssigkeitsmengen, die bei Einnahme oder Erbrechen in die Lunge gelangen

KANN CHEMISCH bedingte PNEUMONITIS ODER LUNGENÖDEM VERURSACHEN.

Symptome und Auswirkungen bei langfristiger oder wiederholter Exposition: Symptome bei chronischer oder langfristiger Exposition: verursacht Funktionsstörungen des Nervensystems, chronische Konjunktivitis, manchmal Beeinträchtigung des Geruchssinns, Entzündung der oberen Atemwege mit Halsschmerzen. Hörbeeinträchtigung. Längere und wiederholte Exposition kann zu irritativer Kontaktdermatitis führen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN. Bei Verschlucken kann das Material in die Lunge gelangen und eine chemische Pneumonitis verursachen. Lebensfunktionen aufrechterhalten, symptomatisch behandeln.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum.

**Ungeeignete Löschmittel:** Wasserstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. Entzündbare Flüssigkeit, schwerer als Wasser. Dämpfe sind entzündlich und können mit Luft explosive Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich über den Boden ausbreiten und entfernte Zündquellen erreichen, wodurch die Gefahr eines Rückschlags entsteht.

#### 5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Behälter mit Wassersprühnebel kühl halten, spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute verwenden (isolierender Atemschutz).

Dämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft – alle möglichen Zündquellen isolieren

Quellen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 5/18

#### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

##### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Für Nicht-Notfallpersonal:** Personal in Sicherheitsbereich evakuieren.

**Für Rettungskräfte:** Behälter vor weiterem Auslaufen schützen, Zugang für Unbeteiligte einschränken. Nitrilhandschuhe, Kat. III, mit min. 0,5 mm Dicke, Halbmaske mit Atemschutz Typ A, chemikalienbeständige, antistatische Schutzkleidung Typ 3 verwenden. Kontakt vermeiden, nicht einatmen. Zündquellen entfernen. Für Belüftung sorgen. Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dämpfe. Explosionsgefahr. Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich über den Boden ausbreiten und entfernte Zündquellen erreichen, was zu einer Rückschlaggefahr führt. Bei großen Mengen chemikalienbeständige, antistatische Schutzkleidung verwenden. Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Funkenfreie Werkzeuge verwenden. Kontakt mit der Haut vermeiden, NICHT EINATMEN.

##### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächenwasser und Grundwasser fernhalten.

##### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Leckagen vermeiden. Abflüsse abdecken, um eine Verschüttung einzudämmen. Kleine und große Mengen der freigesetzten Substanz aufnehmen. Als Gefahrenstoff mit dem entsprechenden Code in einem Abfallbehälter entsorgen und an einen zugelassenen Abfallentsorger liefern. Bereich reinigen, in dem die Verschüttung aufgetreten ist.

##### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

##### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Hautkontakt vermeiden, NICHT EINATMEN. Nur im Freien verwenden oder in einem gut belüfteten Bereich (lokale Absaugung). Wenn die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz überschritten werden oder nicht kontrolliert werden können, verwenden Sie einen Atemschutz mit Gasfilter Typ A. Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Zündquellen vermeiden. Dämpfe kann mit Luft explosive Gemische bilden. Vermeiden Sie die Ansammlung statischer Elektrizität. Verwenden Sie funkenfreie Werkzeuge. Setzen Sie solche Behälter nicht unter Druck, schneiden Sie sie nicht, schweißen Sie sie nicht, löten Sie sie nicht, bohren Sie sie nicht, schleifen Sie sie nicht und setzen Sie sie keiner Hitze, Flammen, Funken, statischer Elektrizität oder anderen Zündquellen aus. Sie können explodieren und Verletzungen oder den Tod verursachen. Verwenden Sie Erdungs-/Verbindungsverfahren für Behälter zur Brandverhütung. Vermeiden Sie Zündquellen.

##### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beschriftete Behälter geschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Statische Aufladung vermeiden. Von Feuer, hohen Temperaturen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel und Alkalimetalle.

##### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 6/18

#### Abschnitt 8: Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung

##### 8.1 Regelparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte, die den Arbeitsplatzgrenzwerten der Union entsprechen:

Xylol, o-, m-, p- oder gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7): 8 Stunden = 221 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 442 mg/m<sup>3</sup>.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): 8 Stunden = 442 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 884 mg/m<sup>3</sup>.

n-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): 8 Stunden = 241 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 723 mg/m<sup>3</sup>.

2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2): 8 Stunden = 98 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 246 mg/m<sup>3</sup>.

RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

RICHTLINIE 2006/15/EG DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

RICHTLINIE (EU) 2019/1831 DER KOMMISSION vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

#### Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte

Land	Grenzwerte für Langzeitbelastung (LTEL)		Kurzzeit-Expositionsgrenzwerte (STEL)	
	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	ppm
Xylol, o-, m-, p- oder gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7)				
Litauen	221	50	442	100
Lettland	221	50	442	100
Estland	200	50	450	100
Tschechische Republik	200	45,33	400	90,66
Slowakei	221	50	442	100
Ungarn	221	-	442	-
Rumänien	221	50	442	100
Bulgarien	221	50	442	100
Deutschland	220	50	440	100
Belgien	221	50	442	100
Niederlande	210	47,5	442	100



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 7/18

#### Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4)

Land	Grenzwerte für Langzeitbelastung (LTEL) mg/		Kurzzeit-Expositionsgrenzwerte (STEL)	
	m3	ppm	mg/m3	ppm
Litauen	442	100	884	100
Lettland	442	100	884	100
Estland	442	100	884	200
Tschechische Republik	200	45,33	500	113,32
Slowakei	442	100	884	200
Ungarn	442	-	884	-
Rumänien	442	100	884	200
Bulgarien	435	-	545	-
Deutschland	88	20	176	40
Belgien	87	20	551	125
Niederlande	215	48,6	430	97,3

#### 2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2)

Land	Grenzwerte für Langzeitbelastung (LTEL) mg/		Kurzzeit-Expositionsgrenzwerte (STEL)	
	m3	ppm	mg/m3	ppm
Litauen	98	20	246	50
Lettland	98	20	246	50
Estland	98	20	246	50
Tschechische Republik	98	20	200	40,7
Slowakei	98	20	246	50
Ungarn	98	-	246	-
Rumänien	98	20	246	50
Bulgarien	98	20	246	50
Deutschland	49	10	98	20
Belgien	98	20	246	50
Niederlande	100	20,4	246	50

#### n-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

Land	Grenzwerte für Langzeitbelastung (LTEL) mg/		Kurzzeit-Expositionsgrenzwerte (STEL)	
	m3	ppm	mg/m3	ppm
Litauen	-	-	-	-
Lettland	241	50	723	150
Estland	-	-	-	-
Tschechische Republik	241	50	723	150
Slowakei	241	50	723	150
Ungarn	241	-	723	-
Rumänien	241	50	723	150
Bulgarien	241	50	723	150
Deutschland AGS	300	62	600	124



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 8/18

Deutschland DFG	480	100	960	200
Belgien	238	50	712	150
Niederlande	241	50	723	150

Datenquelle: <https://grenzwerte.ifa.dguv.de/>, GESTIS Internationale Grenzwerte

Norm EN 689:2018 Exposition am Arbeitsplatz. Messung der Exposition durch Einatmen chemischer Arbeitsstoffe. Strategie zur Überprüfung der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz.

#### PNEC, DNEL

##### Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol (EG-Nr.: 905-562-9)

###### DNEL

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 221 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 442 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 221 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 442 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 212 mg/kg/Tag

Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 65,3 mg/m<sup>3</sup>

allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 260 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeinbevölkerung, Exposition durch Einatmen, langfristige, lokale Auswirkungen, Reizung (Atemwege) = 65,3 mg/m<sup>3</sup>

allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 260 mg/m<sup>3</sup>

allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 125 mg/kg/Tag

allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 5 mg/kg/Tag

###### PNEC

Süßwasser = 44 µg/l

Meerwasser = 4 µg/l

Kläranlage = 1,6 mg/l

Sediment (Süßwasser) = 2,52 mg/kg

Sediment (Meerwasser) = 0,252 mg/kg

Boden = 0,852 mg/kg

##### N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

###### DNEL

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Verabreichung = 300 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Reizung (Atemwege) = 600 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 300 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 600 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Verabreichung = 11 mg/kg/Tag

Arbeitnehmer, dermale Exposition, kurzfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 11 mg/kg/Tag

Allgemeinbevölkerung, Exposition durch Einatmen, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Verabreichung = 35,7 mg/m<sup>3</sup>

allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Reizung (Atemwege) = 300 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 35,7 mg/m<sup>3</sup>

allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 300 mg/m<sup>3</sup>

allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 6 mg/kg/Tag

allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, kurzfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 6 mg/kg/Tag

allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 2 mg/kg/Tag





## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 9/18

allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, kurzfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 2 mg/kg/Tag  
PNEC

Süßwasser = 180 µg/l

Meerwasser = 18 µg/l

Kläranlage = 35,6 mg/l

Sediment (Süßwasser) = 981 µg/kg

Sediment (Meerwasser) = 98 µg/kg

Boden = 90 µg/kg

#### 2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2)

DNEL

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe =

98 mg/m<sup>3</sup> Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität =

1091 mg/m<sup>3</sup> Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 246 mg/

m<sup>3</sup> Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 59

mg/m<sup>3</sup> Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 426

mg/m<sup>3</sup> Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 147 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 6,3 mg/

kg/Tag Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 26,7 mg/kg/Tag

PNEC

Süßwasser = 8,8 mg/l

Meerwasser = 880 µg/l

Kläranlage = 463 mg/l Sediment

(Süßwasser) = 34,6 mg/kg Sediment

(Meerwasser) = 3,46 mg/kg Boden = 2,33

mg/kg Quelle:

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/> 8.2

#### **Begrenzung und**

##### **Überwachung der Exposition 8.2.1 Geeignete**

**technische Maßnahmen** Nur im Freien oder in gut belüfteten Bereichen (lokale Absaugung) verwenden. Wenn die Grenzwerte für die

Exposition am Arbeitsplatz überschritten werden oder nicht kontrolliert werden können, Atemschutz mit Gasfilter Typ A verwenden.

Achtung: Dämpfe sind schwerer als Luft.

##### **8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung a) Augen-/**

**Gesichtsschutz:** Schutzbrille, EN166 Persönlicher Augenschutz – Spezifikationen. **b) Hautschutz**

Handschutz:

Handschuhe, Norm EN374 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen,

Material: Nitril

Kategorie: III

Dicke: >0,5 mm

Art und Dicke der Handschuhe sollten vom Anbieter dieser persönlichen Schutzausrüstung angepasst werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 10/18

Sonstiges: Bei kleinen Mengen ist der Schutz nicht erforderlich. Wenn eine Exposition von Körperteilen möglich ist und Bei längerem oder wiederholtem Kontakt ist chemikalien- und ölbeständige Kleidung der Kategorie III, Typ 3 oder 4. EN 14605 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen für Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Artikeln, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]). EN 1149-5: Schutzkleidung mit elektrostatischen Eigenschaften.

**c) Atemschutz:** Wenn die Konzentration der Luftschadstoffe durch technische Maßnahmen nicht auf einem Niveau gehalten werden kann, das den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet, verwenden Sie eine Halbmaske mit Filter Typ A oder ein gebläsebetriebenes Atemschutzgerät mit Luftreinigung. Norm: EN14387 – Atemschutzgeräte. Gasfilter und kombinierte Filter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Halten Sie die geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, um die Freisetzung in Luft, Wasser und Boden zu begrenzen. Schützen Sie die Umwelt durch die Anwendung geeigneter Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Emissionen. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

### Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch (spezifisch für Kohlenwasserstoffe)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: technisch nicht realisierbar

Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich: 56 – 150 °C

Entflammbarkeit: entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: 1,1 % vol.

Obere Explosionsgrenze: 11,5 % vol.

Flammpunkt: < 21 °C

Selbstentzündungstemperatur: 340 °C

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH-Wert: nicht bestimmt

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit: teilweise löslich in Wasser, vollständig löslich in organischen Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): nicht anwendbar

Dampfdruck: 97 hPa bei 20 °C, < 110 kPa bei 50 °C

Dichte bzw. relative Dichte: 0,83 - 0,88 g/cm<sup>3</sup>

Relative Dampfdichte: > 1 (ca. 3)

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

#### 9.2 Weitere Informationen

##### 9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 11/18

Keiner.

#### 9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Keiner.

### Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Das Gemisch ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil. Kann mit Oxidationsmitteln, starken Basen, Säuren, Metallhydroxiden und Alkalimetallen reagieren.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist die Mischung stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen sind beispielsweise Hitze, Funken, offene Flammen und Sonnenlicht.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Alkalimetalle.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei der

Verbrennung können giftige Rauchgase entstehen.

### Abschnitt 11: Toxikologische Angaben 11.1

#### Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 a) Akute

Toxizität ATEmix,

Exposition bei Inhalation = 10,6. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

ATEmix, dermale Exposition = 1897. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

ATEmix, orale Exposition = 8571. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7)

LD50, Ratte, oral = 3523 mg/kg

LC50, Ratte, Einatmen, 4 h = 29091 mg/

m<sup>3</sup> LD50, Ratte, dermal > 5000

#### mg/kg Ethylbenzol (Nr. CAS: 100-41-4)

LD50, Ratte, oral = 3500 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation = 55 mg/m<sup>3</sup>/4h

LD50, Kaninchen, dermal = 17,8 ml/

kg TCL0, Mensch, Inhalation = 442 mg/

#### m<sup>3</sup>/8h N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

LD50, Ratte, oral = 14000 mg/kg

LD50, Kaninchen, dermal > 5000 mg/

kg LC50, Ratte, Inhalation, Dämpfe > 9660 mg/

m<sup>3</sup>/4h TCL0, Mensch, Inhalation = 966 mg/m<sup>3</sup>



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 12/18

#### 2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2)

LD50, Ratte, oral = 200 - 2000 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation, Dämpfe = 2900 mg/m<sup>3</sup>

LD50, Kaninchen, dermal = 400 - 2000 mg/kg

TCL0, Mensch, Inhalation = 500 mg/m<sup>3</sup>

Quelle: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

#### b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen. Das Gemisch enthält > 10 % der in die Gefahrenklasse „Haut

Ätzwirkung/Reizwirkung, Kat. 2“.

#### c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung. Das Gemisch enthält > 10 % Stoffe der Gefahrenklasse „Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 2“.

#### d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

#### e) Keimzellmutagenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

#### f) Karzinogenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

#### g) Reproduktionstoxizität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

#### h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Das Gemisch enthält mehr als 20 % einer Substanz, die als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie

3, Narkose“ und „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Reizung der Atemwege“ eingestuft ist. In

hohen Konzentrationen verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen, Husten, Kurzatmigkeit, Reizung der

Atemwege, Koordinationsstörungen, verschwommenes Sehen, Schläfrigkeit oder Unruhe. i) Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte

Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Einwirkung zu Schäden an den Hörorganen und dem Nervensystem führen.

Das Gemisch enthält mehr als 10 % einer Substanz, die als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie

2; H373“ eingestuft ist.

#### j) Aspirationsgefahr

Kleine Flüssigkeitsmengen, die beim Verschlucken oder durch Erbrechen in die Lunge gelangen, können eine chemische Pneumonitis

oder ein Lungenödem verursachen. Das Gemisch enthält mehr als 10 % der als gefährlich eingestuft Substanz.

Klasse.

#### Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Kontakt mit Haut und Augen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 13/18

#### **Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition**

Akute Symptome und Auswirkungen: Das Einatmen von Dämpfen reizt die Atemwege und verursacht ein Kratzen im Hals, Husten und Atembeschwerden. Kopfschmerzen, Schwindel, Unruhe, Übelkeit und Erbrechen können auftreten. Die Einwirkung hoher Dampfkonzentrationen führt zu narkotischen Wirkungen, Herzrhythmusstörungen mit dem Risiko von Kammerflimmern, Bewusstlosigkeit oder Tod. Bei Kontakt mit der Haut kann es zu Rötung, Austrocknung und Rissbildung der Haut kommen. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz, Tränenfluss, Reizung und Rötung der Bindehaut führen; kann Hornhautschäden verursachen. Bei Einnahme und infolge von Einatmen oder Kontakt mit der Haut ist es schädlich und verursacht Symptome, die für eine Vergiftung charakteristisch sind, darunter Unwohlsein, Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen. Eine Vergiftung durch eine hohe Dosis kann zu Bewusstlosigkeit und Herzrhythmusstörungen führen. Eine Vergiftung kann Leber- und Nierenschäden zur Folge haben.

Kleine Flüssigkeitsmengen, die bei Einnahme oder Erbrechen in die Lunge gelangen

KANN CHEMISCH bedingte PNEUMONITIS ODER LUNGENÖDEM VERURSACHEN.

Symptome und Auswirkungen bei langfristiger oder wiederholter Exposition: Symptome bei chronischer oder langfristiger Exposition: verursacht Funktionsstörungen des Nervensystems, chronische Konjunktivitis, manchmal Beeinträchtigung des Geruchssinns, Entzündung der oberen Atemwege mit Halsschmerzen. Hörbeeinträchtigung. Längere und wiederholte Exposition kann zu irritativer Kontaktdermatitis führen.

#### **11.2 Informationen zu anderen Gefahren**

##### **11.2.1. Endokrinschädigende Eigenschaften**

Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften, der in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien aufgeführt ist, in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

##### **11.2.2. Weitere Informationen**

Keiner.

## **Abschnitt 12: Ökologische Informationen**

### **12.1 Toxizität**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7)

LC50, *Oncorhynchus mykiss*, 96h = 3,3 mg/l

EC50, *Daphnia magna*, 48h = 8,5 mg/l

EC50, *Pseudokirchneriella subcapitata*, 73h = 2,2 mg/l

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4)

LC50, *Menidia menidia*, 96h = 4,2 – 5,1 mg/l

LC50, Wasserflöhe, 48h = 1,81 mg/l

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

LC50, *Pimephales promelas*, 96h = 18 mg/l

LC50, *Lepomis macrochirus*, 96h = 100 mg/l

EC50, großer Wasserfloh, 48 h = 44 mg/l

EC50, *Scenedesmus subspicatus*, 96h = 320 mg/l



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 14/18

#### 2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2)

LC50, *Leopomis macrochirus*, 96h = 1490 mg/l

EC50, großer Wasserfloh, 48h = 1800 mg/l

EC50, *Pseudokirchneriella subcapitata*, 72h > 1000 mg/l

Quelle: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

#### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Nicht bestimmt.

Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol (EG-Nr.: 905-588-0): leicht biologisch abbaubar.

Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7): leicht biologisch abbaubar.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): leicht biologisch abbaubar.

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): leicht biologisch abbaubar (OECD 301D).

2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2): leicht biologisch abbaubar.

#### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Nicht bestimmt.

Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol (EG-Nr.: 905-588-0): Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7): basierend auf BCF = 50 – 58. LogKow = 3,12 – 3,2, eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): Basierend auf BCF = 1,1 – 15, logKow = 3,15 ist keine Bioakkumulation zu erwarten.

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): Basierend auf BCF = 4, logKow = 1,82 ist keine Bioakkumulation zu erwarten.

2-Butoxyethanol (CAS-Nr.: 111-76-2): Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

#### **12.4 Mobilität im Boden**

Für das Gemisch liegen keine Daten vor. Das Gemisch ist schlecht wasserlöslich. Die in den Boden freigesetzte Flüssigkeit verdunstet teilweise und kann ins Grundwasser eindringen.

Xylol, gemischte Isomere (CAS-Nr.: 1330-20-7): wird nicht vom Boden aufgenommen.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): wird mäßig im Boden absorbiert.

#### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung erfüllen.

#### **12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften**

Die Mischung enthält keine Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben.

#### **12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Keine bekannt.

### **Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### **13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

Handhabung des Produkts

Produktreste sollten von einem autorisierten Abfallempfänger entsorgt werden. Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bewerten, der bei der Abfallerzeugung und seinen Schadstoffen verwendet wurde, um



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 15/18

Ordnen Sie die entsprechenden Abfallschlüssel zu. Nicht in die Kanalisation, Gewässer, das Grundwasser oder Oberflächenwasser gelangen lassen. Produktreste durch Verbrennen entsorgen.

Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess beurteilen, der bei der Abfallerzeugung und den darin enthaltenen Schadstoffen zum Einsatz kam, um den/die richtigen Abfallentsorgungscodes zuordnen zu können.

07 01 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

\* gefährliche Abfälle

#### Umgang mit Verpackungsabfällen

Recycling oder Verbrennung in Verbrennungsanlagen ist vorzuziehen. Gebrauchte Verpackungen können nach dem Waschen wiederverwendet werden. Die Verpackungen, die die Reste der Mischung enthalten, sollten gemäß den Vorschriften mit dem unten stehenden Abfallcode entsorgt werden. Nicht geleerte Verpackungen, die die Dämpfe der Mischung enthalten, können eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen. Schneiden, schleifen oder schweißen Sie die Verpackung nicht, ohne sie vorher zu entleeren und zu reinigen.

HINWEIS: Nur vollständig entleerte und gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden!

Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess beurteilen, der bei der Abfallerzeugung und den darin enthaltenen Schadstoffen zum Einsatz kam, um den/die richtigen Abfallentsorgungscodes zuordnen zu können.

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

\* gefährliche Abfälle

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

#### Abschnitt 14: Transportinformationen

**14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer:** UN 1263

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** PAINT RELATED MATERIAL

**14.3 Transportgefahrenklassen:** 3/F1



**14.4 Verpackungsgruppe:** II

**14.5 Umweltgefahren:** nicht anwendbar.

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** Leichtentzündlich, alle Zündquellen vermeiden.

**14.7 Seetransport in Massengut gemäß den IMO-Instrumenten:** nicht anwendbar.

#### Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 1.**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur

eine Europäische Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 16/18

Nr. 793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und

Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

3. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr

1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung,

Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 28–58).

4. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle

und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

5. Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung und zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG.

**Seveso** (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates):

Seveso-Stoff	Inhaltsverzeichnis
Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol n-Butylacetat	Platz 5a P5b P5c
2-Butoxyethanol	

#### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):**

- Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen - Anhang XIV zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): nicht aufgeführt.
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: nicht aufgeführt.
- Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): nicht aufgeführt.

#### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung** Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

#### **Abschnitt 16: Sonstige Informationen**

Vollständiger Text der Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.





## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 17/18

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

CAS-Nr.: eindeutige numerische Kennung, die vom Chemical Abstracts Service zugewiesen wird.

EG-Nr. - Nummer der Europäischen Gemeinschaft.

Index-Nr. - Identifikationsnummer des Stoffes aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) mit einer harmonisierten Klassifizierung.

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Chemikalien.

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

PNEC – Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt.

DNEL – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level.

LD50 – Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 – Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 – Halbe maximale wirksame Konzentration.

TCLo niedrigste veröffentlichte toxische Konzentration.

NOEC – Konzentration ohne erkennbare Wirkung.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

BCF – Biokonzentrationsfaktor.

ATEmix – geschätzte Toxizität der Mischung.

ATE – geschätzte Toxizität der Substanz.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu>
2. Sicherheitsdatenblätter der in Abschnitt 3.2 angegebenen Stoffe.

**Hinweise zu geeigneten Schulungen für Arbeitnehmer zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt:** Schulungen sollten die vorhandenen Risiken und den Grund für die Notwendigkeit der persönlichen Schutzausrüstung sowie Verwendung und Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung umfassen. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen einer Substanzexposition.

Zusätzliche Informationen: Zur Einstufung eines Gemisches wurde die Berechnungsmethode verwendet, bei der die Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse angewendet wurden, wobei weitere Differenzierungen berücksichtigt wurden, die in Teilen enthalten sind



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### Verdünnung für 2K Epoxy Produkte 250 ml

Ausgabedatum: 02.09.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 18/18

2-5 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Die oben genannten Informationen basieren auf den aktuell verfügbaren Daten über das Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Qualitätsbeschreibung des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Sicherheitshinweise für Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies befreit den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen sowie für die unsachgemäße Einhaltung der Rechtsnormen auf diesem Gebiet.